

## Mehrleistungen nach unserer Satzung

Zum Ausdrucken

Neben den gesetzlichen Leistungen sind für bestimmte Personengruppen satzungsgemäß Mehrleistungen vorgesehen.

Zum Aushängen

Nach unserer Satzung haben folgende Personen Anspruch auf Mehrleistungen:

Zum  
Aushändigen

- Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen
- Personen, die
  - von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden,
  - von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden
- Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeiten teilnehmen (z. B. Mitglieder freiwilliger Feuerwehren,
- Personen, die
  - bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten,
  - Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden,
  - sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen
  - sowie deren Hinterbliebene.

Auch auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.



### 1. Mehrleistungen während der Heilbehandlung

#### 1.1 Tagegeld

Ist der Versicherte z. B. infolge des Feuerwehrunfalls länger als 6 Wochen arbeitsunfähig, so erhält er rückwirkend ab dem Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit einen kalendertäglichen Betrag von 1/15 des Mindestbetrages für das Pflegegeld.

Dies ist ab 1.7.2013:

318,00 € : 15 = 21,20 €/Kalendertag

#### 1.2 Nettoverdienstaufschlag

Weiterhin wird als Mehrleistung ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletzungsgeld oder Übergangsgeld und dem entgangenen Nettoarbeitsentgelt gewährt.

Hiermit können die Beitragsanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an den Verletzten ausgeglichen werden.

Die Satzung sieht für Selbstständige ein kalendertägliches Mindest-Nettoarbeits-Einkommen von 67,38 € vor (= 480. Teil der zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit maßgebenden Bezugsgröße).

Sofern damit die Kosten einer beispielsweise in der Landwirtschaft unumgänglichen Ersatzkraft nicht gedeckt sind, können die Mehrkosten zur Vermeidung einer unbilligen Härte ebenfalls in angemessenem Umfang übernommen werden.

## 2. Mehrleistungen zur Rente an Versicherte

Bei Vollrente wird als Mehrleistung zur Versichertenrente das Einfache des Mindestbetrages des Pflegegeldes gezahlt. Bei Teilrenten der entsprechende Teil dieses Betrages, der dem Grad der MdE entspricht:

Grad der MdE	monatliche Mehrleistung zur Rente (ab 01.07.2013)
100 v. H.	318,00 €
90 v. H.	286,20 €
80 v. H.	254,40 €
70 v. H.	222,60 €
60 v. H.	190,80 €
50 v. H.	159,00 €
40 v. H.	127,20 €
30 v. H.	95,40 €
20 v. H.	63,60 €
10 v. H.	31,80 €

Die Rente an den Versicherten und die Mehrleistungen dürfen zusammen weder den individuellen JAV noch die gesetzlich vorgeschriebene Höchstgrenze von 85 v.H. des Höchst-JAV (= 63.750,00 €) überschreiten.

Wird ein Versicherter, der eine Rente erhält und daher auch die Mehrleistungen zu dieser Rente bezieht, arbeitsunfähig wegen Unfallfolgen, so treffen die Mehrleistungen zur Arbeitsunfähigkeit und zur Rente zusammen. In einem solchen Fall wird nur der höhere Betrag ausgezahlt.

## 3. Mehrleistungen im Todesfall

Bei Hinterbliebenenleistungen kommen folgende Mehrleistungen in Betracht:

Hinterbliebenenrente von 20 v.H. des JAV  
 = Mehrleistungen in Höhe von 6/10 von 318,00 € (Mindestbetrag Pflegegeld)  
 = 190,80 € monatlich

Hinterbliebenenrente von 30 v.H. des JAV  
 = Mehrleistungen in Höhe von 9/10 von 318,00 € (Mindestbetrag Pflegegeld)  
 = 286,20 € monatlich

Hinterbliebenenrente von 40 v.H. des JAV  
 = Mehrleistungen in Höhe von 12/10 von 318,00 € (Mindestbetrag Pflegegeld)  
 = 381,60 € monatlich

Hier dürfen die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen zusammen weder den individuellen JAV, noch 80 v.H. des Höchst-JAV übersteigen.

Neben diesen monatlich zur Auszahlung kommenden Mehrleistungen wird beim Todesfall noch eine einmalige Entschädigung in Höhe von 15.400,00 € gewährt. Anspruchsberechtigt sind die Hinterbliebenen, die mit dem Versicherten zum Todeszeitpunkt in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Wie die Renten, so werden auch die Mehrleistungen zu diesen Renten jährlich der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst.

Weitere Fragen zum Versicherungsschutz und Leistungen beantwortet Ihnen gerne

**Bernd Ries**

Tel.: 02632 960-2650

E-Mail: [b.ries@ukrlp.de](mailto:b.ries@ukrlp.de)